

DIN EN 3-10



ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN EN 3 Beiblatt 3:2005-04 und
DIN EN 3-6:1999-07

**Tragbare Feuerlöscher –
Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer
Feuerlöscher nach EN 3-7;
Deutsche Fassung EN 3-10:2009**

Portable fire extinguishers –

Part 10: Provisions for evaluating the conformity of a portable fire extinguisher to EN 3-7;
German version EN 3-10:2009

Extincteurs d'incendie portatifs –

Partie 10: Dispositions pour l'évaluation de la conformité d'un extincteur d'incendie portatif
à l'EN 3-7;

Version allemande EN 3-10:2009

Gesamtumfang 44 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 3-10:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 70 „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ (Sekretariat: AFNOR, Frankreich) erarbeitet und wird national vom FNFW-Fachbereichsausschuss NA 031-01 FBR „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ betreut.

Das Dokument beinhaltet die Neuauflage von DIN EN 3-6:1999-07 als neuen Teil 10 der Normenreihe EN 3 und enthält Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7.

Der in DIN EN 3 Beiblatt 3 (Deutsche Fassung von CEN/TR 14922) enthaltene Musterprüfbericht für Tragbare Feuerlöscher in Verbindung mit DIN EN 3-7 wurde in diese Norm integriert.

Der im Abschnitt 2 genannte Europäische Technische Report CEN/TR 15642, *Vereinheitlichte Prüfverfahren für die Prüfungen nach EN 3-7* wurde national als gleichnamiger DIN-Fachbericht CEN/TR 15642 veröffentlicht.

Für den im Abschnitt 2 genannten Internationalen Technischen Report ISO/TR 8550 (alle Teile) gibt es kein nationales Äquivalent.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 3-6:1999-07 und DIN EN 3 Beiblatt 3:2005-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anwendungsbereich präzisiert;
- b) Begriffe und Definitionen sowie Symbole und Abkürzungen aufgenommen;
- c) Vorgaben zu notwendigen Dokumenten für die Typprüfung und die Audits aufgenommen;
- d) Vorgaben der Typprüfung überarbeitet;
- e) Kontrolle während der Fertigung und Überprüfung der Produktion überarbeitet und teilweise durch eine Bewertung des Herstellerwerks ersetzt;
- f) Vorgaben zur Zulassungskennzeichnung aufgenommen;
- g) Abschnitt mit zu prüfenden Punkten während der Produktion neu aufgenommen;
- h) Abschnitt sowie informativen Anhang zur Überwachungsstelle aufgenommen;
- i) normativen Anhang für ein technisches Datenblatt aufgenommen;
- j) normativen Anhang des Musterprüfberichts vollständig überarbeitet und an DIN EN 3-7 angepasst bzw. aus DIN EN 3 Beiblatt 3 übernommen;
- k) Norm-Inhalt vollständig redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 3-6: 1995-10, 1999-07

DIN EN 3 Beiblatt 3: 2005-04

Deutsche Fassung

Tragbare Feuerlöscher —
Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität
tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7

Portable fire extinguishers —
Part 10: Provisions for evaluating the conformity of a
portable fire extinguisher to EN 3-7

Extincteurs d'incendie portatifs —
Partie 10: Dispositions pour l'évaluation de la conformité
d'un extincteur d'incendie portatif à l'EN 3-7

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. Oktober 2009 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Symbole und Abkürzungen	5
5 Dokumentation für Typprüfung und Audits	6
5.1 Identifizierung des Antragstellers	6
5.2 Identifizierung des Herstellers	6
5.3 Identifizierung des Feuerlöschers	6
5.4 Mit dem Feuerlöscher zur Verfügung gestellte Dokumente	6
5.5 Drucksicherheit	6
5.6 Qualitätsmanagementsystem	6
5.7 Toxikologische Information zum Feuerlöschmittel	6
6 Erstmalige Typprüfung	7
7 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	7
7.1 Anforderungen	7
7.2 Zusätzliche Anforderungen	8
8 Zulassungsnummer und Kennzeichnung	8
9 Während der Produktion regelmäßig zu überprüfende und aufzuzeichnende Punkte	8
10 Überwachung	11
Anhang A (informativ) Durch die Überwachungsstelle zu überprüfende Punkte	12
A.1 Mindesthäufigkeit von Audits	12
A.2 Inhalt der Audits	12
A.2.1 Hersteller und Subunternehmer	12
A.2.2 Antragsteller	13
A.3 Auditbericht	13
Anhang B (normativ) Technisches Datenblatt für einen Feuerlöscher	14
Anhang C (normativ) Muster für einen Laborbericht	17
Anhang 1 zum Prüfbericht	37
Anhang 2 zum Prüfbericht	40
Anhang 3 zum Prüfbericht	41
Literaturhinweise	42

Vorwort

Dieses Dokument (EN 3-10:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 70 „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2010, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2010 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 3-6:1995.

EN 3 unter dem Haupttitel „Tragbare Feuerlöscher“ besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 7¹⁾: *Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen*
- Teil 8²⁾: *Zusätzliche Anforderungen zu EN 3-7 an die konstruktive Ausführung, Druckfestigkeit, mechanische Prüfungen für tragbare Feuerlöscher mit einem maximal zulässigen Druck kleiner gleich 30 bar*
- Teil 9²⁾: *Zusätzliche Anforderungen zu EN 3-7 an die Druckfestigkeit von Kohlendioxid-Feuerlöschern*
- Teil 10³⁾: *Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7*

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1) Hat EN 3-1, EN 3-2, EN 3-4 und EN 3-5 ersetzt.

2) EN 3-8 und EN 3-9 haben EN 3-3 ersetzt.

3) EN 3-10 ersetzt EN 3-6.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen an die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7 sowie Anforderungen an die Qualität und an die Produktionskontrolle der Feuerlöscher fest.

Sie legt die Dokumentation fest, die bereitzustellen ist:

- zur Identifizierung (Legitimation) des Antragstellers;
- zur Identifizierung (Legitimation) des Herstellers, falls er nicht der Antragsteller ist;
- zur Identifizierung (Legitimation) eines Subunternehmers oder mehrerer Subunternehmer, falls zutreffend;
- zur Identifizierung des Feuerlöschers;
- zur Dokumentation, die mit dem Feuerlöscher einzureichen ist;
- zur CE-Kennzeichnung;
- zum Qualitätsmanagementsystem;
- zu toxikologischen Informationen zum Löschmittel.

Es werden Verfahren festgelegt für:

- Typprüfung;
- Bewertung des Herstellerwerks;
- Kontrollen während der Produktion.

ANMERKUNG 1 Der Antragsteller kann für ein Produkt auf der Grundlage eines Prüfberichts und eines zufrieden stellenden Qualitätsaudits, das die Dokumentation bestätigt, die Zertifizierung dieses Produkts von einer EA-akkreditierten Zertifizierungsstelle beantragen. Zusätzliche Anforderungen können durch nationale Vorschriften und/oder Qualitätskennzeichnungen gestellt werden.

ANMERKUNG 2 Die Prüfung kann, sofern zutreffend, an Bauteilfamilien vorgenommen werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 3-7:2004+A1:2007, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen*

CEN/TR 15642, *Vereinheitlichte Prüfverfahren für die Prüfungen nach EN 3-7*

EN ISO 9001:2000, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

ISO/TR 8550 (alle Teile), *Guidance on the selection and usage of acceptance sampling systems for inspection of discrete items in lots*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 3-7:2004+A1:2007 und die folgenden Begriffe.

3.1

Überwachungsstelle

vom Hersteller unabhängige dritte Stelle zur Überwachung

3.2

Prüflabor

vom Hersteller unabhängige dritte Stelle

3.3

Hersteller

juristische Person, die den Feuerlöscher montiert und üblicherweise befüllt

3.4

Subunternehmer

juristische Person, die im Namen des Herstellers bestimmte Aufgaben erfüllt, die formell in einer Unter-
vertrags-Vereinbarung beschrieben werden

3.5

Antragsteller

juristische Person, die volle Verantwortung für das Produkt übernimmt

ANMERKUNG Der Antragsteller kann auch der Hersteller sein.

3.6

EA

Akkreditierung von Labors, Prüfstellen und Zertifizierungsstellen durch die European Co-operation for
Accreditation

ANMERKUNG Die European Co-operation for Accreditation (EA) ist das Europäische Netzwerk national anerkannter
Akkreditierungsstellen, die auf Europäischem geographischem Gebiet ansässig sind und von der Europäischen
Kommission und der EFTA durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit anerkannt ist (siehe www.european-accreditation.org).

3.7

Zertifizierungsstelle

unparteiische staatliche oder nichtstaatliche Stelle, die über die notwendige Kompetenz und Verantwortung
verfügt, um die Zertifizierung der Konformität nach der festgelegten Verfahrens- und Verwaltungsordnung
vorzunehmen

4 Symbole und Abkürzungen

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Symbole und Abkürzungen.

EA	Europäisches Netzwerk für Akkreditierungen	(en: <u>E</u> uropean Co-operation for <u>A</u> ccreditation)
PED	Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG)	(en: <u>P</u> ressure <u>E</u> quipment <u>D</u> irective)
QMS	Qualitätsmanagementsystem	(en: <u>Q</u> uality <u>M</u> anagement <u>S</u> ystem)
FPC	Werkseigene Produktionskontrolle	(en: <u>F</u> actory <u>P</u> roduction <u>C</u> ontrol)
TDS	Technisches Datenblatt	(en: <u>T</u> echnical <u>D</u> ata <u>S</u> heet)

5 Dokumentation für Typprüfung und Audits

5.1 Identifizierung des Antragstellers

Die Identifizierung des Antragstellers muss zur Verfügung stehen.

5.2 Identifizierung des Herstellers

Alle vom Hersteller direkt kontrollierten Standorte, die in die Herstellung des Feuerlöschers einbezogen sind, müssen identifiziert werden.

5.3 Identifizierung des Feuerlöschers

Die Identifizierung des Feuerlöschers muss enthalten:

- einen vollständigen Satz von Zeichnungen, der das Modell eindeutig charakterisiert; die Zeichnungen müssen eine Identifizierung aller drucktragenden Teile und Bauteile ermöglichen;
- ein Technisches Datenblatt (TDS) (siehe Muster in Anhang B).

5.4 Mit dem Feuerlöscher zur Verfügung gestellte Dokumente

Dokumente über Lagerung, Einbau, Gebrauchs- und Instandhaltungsanweisungen sind zur Verfügung zu stellen.

5.5 Drucksicherheit

Von einer nach der PED anerkannten Stelle müssen für den Feuerlöscher als Baugruppe sowohl für die Bauart als auch für die Produktion EG-Zulassungszertifikate zur Verfügung gestellt werden.

Zwischen der EG-Typzulassung und dem jeweiligen Feuerlöschertyp muss eine eindeutige Zuordnung hergestellt werden können.

5.6 Qualitätsmanagementsystem

Die Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems muss, sofern vorhanden, zur Verfügung gestellt werden.

ANMERKUNG Anwenden dieses Dokuments wird geraten, die Erwünschtheit der Bereitstellung der Akkreditierung nach EN ISO 9001 durch eine EA-akkreditierte Zertifizierungsstelle oder eine andere Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems (QMS) in Betracht zu ziehen, die eine äquivalente Vertrauenswürdigkeit bezüglich Qualität bietet. Die Äquivalenz wird durch die Zertifizierungsstelle eingeschätzt.

5.7 Toxikologische Information zum Feuerlöschmittel

Ein Sicherheitsdatenblatt nach der Europäischen Richtlinie 1907/2006/EG, einschließlich der entsprechenden Änderungen der Richtlinie ist zur Verfügung zu stellen.

6 Erstmalige Typprüfung

Der Antragsteller muss einem Prüflabor zwecks Beurteilung nach EN 3-7 Folgendes zur Verfügung stellen:

- ein 50 Feuerlöscher umfassendes Los, aus dem die für den Konformitätsnachweis notwendige Anzahl Feuerlöscher entnommen werden muss; die ausgewählten Feuerlöscher sind als Prototypen anzusehen;
- die vollständige Dokumentation (Zeichnungen, technische Unterlagen usw.) für den zu prüfenden Feuerlöscher;
- eine Dokumentation über das Feuerlöschmittel;
- ein technisches Datenblatt für den nach Anhang B zu prüfenden Feuerlöscher.

ANMERKUNG Antragstellern wird geraten, die Erwünschtheit der Nutzung eines EA-akkreditierten Labors in Betracht zu ziehen, bei dem es sich um eine vom Hersteller unabhängige und nach EN ISO/IEC 17025 EA-akkreditierte Drittstelle zur Durchführung der Prüfungen nach EN 3-7 handelt.

Das Prüflabor muss einen Laborprüfbericht nach Anhang C erstellen. Zu diesem Zweck muss es alle angegebenen Prüfungen durchführen und das Prüfprogramm überprüfen.

Wenn es vereinheitlichte Prüfverfahren nach CEN/TR 15642 gibt, müssen diese bei der Prüfung des Feuerlöschers angewendet werden.

Die Akkreditierung des Labors muss diese Verfahren berücksichtigen.

7 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)

7.1 Anforderungen

Das FPC-System muss die in den folgenden Abschnitten beschriebenen EN ISO 9001:2000 entnommenen Anforderungen, sofern zutreffend, erfüllen.

- **4.2** (Anforderungen an die Dokumentation), außer 4.2.1a);
- **5.1 e)** (Sicherung der Verfügbarkeit von Betriebsmitteln);
- **5.5.1** (Verantwortlichkeit und Kompetenz);
- **5.5.2** (Vertreter des Managements);
- **6** (Betriebsmittel-Management);
- **7.1** (Planung der Produktrealisierung) außer 7.1a);
- **7.2.3 c)** (Kundenkommunikation, Informationsrückfluss und Beschwerden von Kunden);
- **7.4** (Beschaffungswesen);
- **7.5** (Produktions- und Wartungsfestlegungen);
- **7.6** (Überprüfung der Überwachungs- und Messeinrichtungen);
- **8.2.3** (Überwachung und Messung von Prozessen);
- **8.2.4** (Überwachung und Messung des Produkts);
- **8.3** (Überprüfung auf Produkte mit Nichtübereinstimmungen);
- **8.5.2** (Korrekturmaßnahmen).

Die oben genannten Anforderungen erfassen unter anderem: Kalibrierung, Ausbildung, Aufzeichnungen, Beschwerden sowie die Anforderungen nach Abschnitt 9.

ANMERKUNG Das FPC-System kann Teil eines Qualitätsmanagementsystems, z. B. nach EN ISO 9001, sein.

Wenn ein bestehendes, nach EN ISO 9001 zertifiziertes QMS vorhanden ist, darf es berücksichtigt werden.

7.2 Zusätzliche Anforderungen

- a) Betriebsmittel zur Herstellung von Feuerlöschern und/oder Bauteilen für Feuerlöscher müssen verfügbar sein;
- b) Prüfmittel zur Durchführung der erforderlichen Überprüfungen müssen verfügbar sein und regelmäßig kalibriert werden;
- c) Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit der Produkte müssen verfügbar sein.

8 Zulassungsnummer und Kennzeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen und Überprüfungen kann von einer EA-akkreditierten Zertifizierungsstelle oder einem nationalen Ministerium eine Zulassungsnummer erteilt werden. Diese Zulassungsnummer muss wie in EN 3-7:2004+A1:2007, 16.2 beschrieben auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet werden.

9 Während der Produktion regelmäßig zu überprüfende und aufzuzeichnende Punkte

Es müssen mindestens die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Punkte regelmäßig überprüft und aufgezeichnet werden.

Tabelle 1 — Überprüfungen, Prüfungen und Prüfhäufigkeit

Lfd. Nr im Prüfbericht (siehe Anhang C)	Abschnitt in EN 3-7	Titel	Prüfhäufigkeit während der Herstellung
1	4.2	Unterbrechungseinrichtung	NG
2	4.3	Funktionslage	NG
3	4.4	Schlauchleitungen	regelmäßig ^a
4	4.5	Treibmittel	auf der Grundlage der Dokumentation
5	4.6	Möglichkeiten zur Druckkontrolle für Dauerdrucklöscher	NG
6	6.1	Nennfüllmengen	NG
7	6.2	Zulässige Abweichungen für die Füllmenge	regelmäßig ^a
8	6.3	Gestaltung der Einfüllöffnung	NG
9	7.1.1	Funktionsdauer, Mindestfunktionsdauer	regelmäßig ^a Der Hersteller muss die zulässigen Grenzen festlegen.
10	7.1.2	Funktionsdauer, Streuungen der Messungen	NG
11	7.2	Restmenge	regelmäßig ^a
12	7.3	Beginn des Löschmittelaustritts	regelmäßig ^a
13	7.4	Temperaturwechselbeanspruchung	NG
14	8.1	Füllmenge des Treibmittels	NG
15	8.2	Abnahmeanforderungen an die Dichtheit	siehe EN 3-7:2004+A1:2007, 8.3
16	9.2	Prüfung der elektrischen Leitfähigkeit bei Feuerlöschern mit wässrigem Löschmittel	NG
17	10.1	Allgemeine Anforderungen an die Anwendung von Feuerlöschern	NG
18a	10.2	Betätigungskraft für CO ₂ -Feuerlöscher	regelmäßig ^a
18b	10.2	Betätigungskraft für andere Feuerlöscher — 1. Betätigungseinrichtung	regelmäßig ^a
18c	10.2	Betätigungskraft für andere Feuerlöscher — 2. Betätigungseinrichtung	regelmäßig ^a
19	10.3	Sicherheitseinrichtungen	regelmäßig ^a
20	10.4	Siebe für Feuerlöscher mit wässrigem Löschmittel	NG
21a	10.5	Schläuche und Einbindungen, für CO ₂ -Feuerlöscher	regelmäßig ^a
21b	10.5	Schläuche und Einbindungen, für andere Feuerlöscher	regelmäßig ^a
22a	10.6	Unterbrechungseinrichtung, für CO ₂ -Feuerlöscher	NG
22b	10.6	Unterbrechungseinrichtung, für 1-kg- und 2-kg-Pulver-Feuerlöscher	NG
22c	10.6	Unterbrechungseinrichtung, für andere Feuerlöscher	NG
23	11.1.1	Überdruckmessgeräte	NG

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Lfd. Nr im Prüfbericht (siehe Anhang C)	Abschnitt in EN 3-7	Titel	Prüfhäufigkeit während der Herstellung
24	11.1.2	Skala des Überdruckmessgeräts	NG
25	11.1.3	Fehlerbereich des Überdruckmessgeräts nach Druckwechselbeanspruchung	NG
26	11.1.4	Tauglichkeit der Werkstoffe des Überdruckmessgeräts	NG
27	11.2	Druckanzeiger	NG
28	12.1	Schneerohr/Schlauch für CO ₂ -Feuerlöscher	NG
29	12.2	Beständigkeit des Schneerohrs gegen statische Belastung	NG
30	12.3	Sicherheit der Befestigung von Schneerohr/Schlauch	regelmäßig ^a
31	12.4	Temperaturbeständigkeit des Schneerohrs	NG
32	13	Halterung	NG
33	14.1	Beständigkeit gegen äußere Korrosion	NG
34	14.2	Beständigkeit gegen innere Korrosion	NG
35	15.2	Löschvermögen für Prüfobjekte der Brandklasse A	NG
36	15.3	Löschvermögen für Prüfobjekte der Brandklasse B	NG
37	15.3	Eignung für polare Lösungsmittel	NG
38	15.4	Löschvermögen für Prüfobjekte der Brandklasse F	NG
39	16.1	Kennzeichnung von Feuerlöschern, Farbe	regelmäßig ^a
40	16.2	Beschriftung	regelmäßig ^a

NG: Nicht gefordert (aber aufgeführt, um die Anforderungen von EN 3-7 folgerichtig aufzuzeigen).

^a Die Häufigkeit muss vom Hersteller festgelegt werden; sie muss relevant für die überprüfte Einzelheit und die erzeugte Menge sein. Die Anforderungen von ISO/TR 8550 (alle Teile) müssen berücksichtigt werden.

Tabelle 2

A	Konformität mit dem Technischen Datenblatt	regelmäßig ^a
B	Konformität mit den Dokumenten für die verwendeten Bauteile und Löschmittel	regelmäßig ^a
C	MAP-Prozentsatz für ABC-Pulver	regelmäßig ^a
D	Physikalische und chemische Eigenschaften der in Feuerlöschern mit wässrigen Löschmitteln nach der Spezifikation des Herstellers verwendeten Zusätze	regelmäßig ^a
E	Rauminhalt	regelmäßig ^a
F	Außenanstrich: Haftvermögen/Dicke (verglichen mit der angegebenen Mindestdicke)	regelmäßig ^a
G	Innenauskleidung (sofern zutreffend): überprüft nach der Spezifikation des Herstellers	regelmäßig ^a
H	Drehmoment (Löschmittelbehälter/Verschluss)	regelmäßig ^a
I	Treibgasdruck oder -masse, wie zutreffend	regelmäßig ^a

^a Die Häufigkeit muss vom Hersteller festgelegt werden; sie muss relevant für die überprüfte Einzelheit und die erzeugte Menge sein. Die Anforderungen von ISO/TR 8550 (alle Teile) müssen berücksichtigt werden.

10 Überwachung

Die durch eine Überwachungsstelle zu überprüfenden Punkte sind in Anhang A angegeben.

ANMERKUNG Der Hersteller oder die Subunternehmer, bei denen der Feuerlöscher zusammengebaut oder befüllt wird, sollten der in Anhang A beschriebenen Überwachung unterliegen. Eine EA-Überwachungsstelle ist nach EN ISO/IEC 17020 akkreditiert.

Anhang A (informativ)

Durch die Überwachungsstelle zu überprüfende Punkte

A.1 Mindesthäufigkeit von Audits

Die Mindesthäufigkeit der Durchführung von Qualitätsaudits ist für Antragsteller, Hersteller und, wenn zutreffend, für den/die Subunternehmer einmal jährlich.

A.2 Inhalt der Audits

A.2.1 Hersteller und Subunternehmer

Hinsichtlich des Herstellers und der Subunternehmer erfassen die Audits die nach EN 3-7 hergestellten Produkte.

Wenn das zertifizierte QMS entsprechend EN ISO 9001 (siehe 5.6) vorhanden ist, muss es berücksichtigt werden.

Wenn das QMS nicht zertifiziert ist, müssen die Qualitätsaudits auch weitere wichtige Teile erfassen (siehe Abschnitt 7).

Der Hersteller muss dem Auditor die Prüfprotokolle vorlegen, die sich auf Abschnitt 9 beziehen.

Die Qualitätsaudits müssen eine Überprüfung der Protokolle einschließen. Aus der nachfolgenden Liste müssen nach Wahl des Auditors ausgewählte Prüfungen bewertet werden. Um die Anzahl der Proben zu verringern, darf die Überprüfung bei gleichartigen Bauteilen an nur einem Bauteil durchgeführt werden.

Die Prüfungen werden an Feuerlöschern durchgeführt, die vom Auditor zufällig aus der Produktion oder aus dem Lagerbestand ausgewählt werden.

Für eine Auditprüfung kann der Auditor eine Auswahl der Löschmittel für die Analyse nach den Punkten C und D von Tabelle 2 treffen.

Diese Prüfungen dürfen im Herstellerwerk oder in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden.

Innerhalb von 5 Jahren müssen an allen Modellen eines Herstellers alle nachfolgend aufgeführten Prüfungen durchgeführt worden sein:

- Außenanstrich: Haftvermögen/Dicke (verglichen mit den vom Hersteller angegebenen Mindestwerten);
- Innenauskleidung (sofern zutreffend): überprüft nach der Spezifikation des Herstellers;
- zulässige Abweichungen für die Füllmenge;
- Drehmoment (Löschmittelbehälter/Unterbrechungseinrichtung) nur bei CO₂-Feuerlöschern;
- Druck oder Masse des Treibmittels, sofern zutreffend;
- Schlauch- und Schlauchverbindungssystem: Leistung des Schlauches (Mindestdruckbeständigkeit);
- Kraft zum Entfernen von Sicherheitseinrichtungen;